

**4. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015
- 4. Änderung der Verbandssatzung -
vom 12.09.2019**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 14.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.09.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.06.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 (Aufgaben des Vorstandes) wird in Nummer 1 die Abkürzung „VOL“ durch die neue Abkürzung „UVgO“ ersetzt.
2. In § 13 (Aufgaben des Vorstandes) wird in Nummer 1 die Abkürzung „VOF“ durch die neue Abkürzung „VgV“ ersetzt.
3. In § 13 (Aufgaben des Vorstandes) wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 25 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 30.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 EUR je Vorgang.“
4. In der Anlage 2 (Stimmenverteilung) wird in der Zeile „Gemeinde Dorf Mecklenburg“, in der Spalte „Zusätzliche Stimmen“, die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt sowie in der Spalte „Stimmen insgesamt“, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ausgetauscht.
5. In der Anlage 2 (Stimmenverteilung) wird in der Zeile „Stimmen insgesamt“, in der Spalte „Stimmen insgesamt“, die Zahl „46“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 12.09.2019

Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 12.09.2019

Glanert
Verbandsvorsteherin

